

Verein zur Förderung einer wesensgemässen Landwirtschaft **Associazione per una agricoltura adeguata alla creatura**

Chauenas, 7550 Scuol / www.blauzungenimpfung.ch

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Mail recht@bvet.admin.ch

Le Prese, 26. August 2010

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein zur Förderung einer wesensgemässen Landwirtschaft dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen in der Tierseuchengesetzgebung Stellung zu nehmen. Gerne möchten wir vorab einige allgemeine Hinweise und Überlegungen zur Revision machen um anschliessend zu konkreten Bestimmungen ausführlich Stellung zu nehmen.

Die Revision der Tierseuchengesetzgebung mag infolge der steigenden Mobilität, der wirtschaftlichen Öffnung im landwirtschaftlichen Sektor gerechtfertigt sein. Der vorliegende Vorschlag jedoch ist zu sehr auf die Prävention mittels obligatorischen Impfungen fokussiert und die vorgesehene Kürzung von Direktzahlungen bei Verweigerung eines Obligatoriums ist vollkommen systemwidrig und in verfassungsmässiger Hinsicht äusserst fragwürdig und nicht haltbar.

Totalitärer Weg ist keine Lösung

Im zwischenmenschlichen Umgang ist die „Zwangsformulierung“ fehl am Platz. Aus dieser Sicht ist es angebracht, durchgehend die Formulierung mit dem Wort „Zwang...“ durch „Obligatorium / obligatorisch“ zu ersetzen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird nach unserer Auffassung die Chance verpasst, die kommenden Herausforderungen und die Anforderungen an eine flexible und zukunftsorientierte Bekämpfung von Tierseuchen mit geeigneten Mitteln anzugehen. Insbesondere lassen die Änderungen keine rasche Adaptionen an den sich schnell verändernden Umständen der Bedrohung von Tierseuchen zu. Die vorgeschlagenen Lösungen sind zu starr und einseitig auf die Prävention mittels Obligatorien fokussiert. Dabei hat gerade in jüngster Vergangenheit das Beispiel der Bekämpfung der Schweingrippe gezeigt, welche Auswirkungen insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht entstehen können, wenn nur mit einseitigen Massnahmen eine Prävention und Bekämpfung von Seuchen durchgesetzt werden soll. Die Blauzungenkampagne hat unnötigerweise zu viel Geschirr zerschlagen.

Naturnahe Betriebe betreiben natürliche Prävention

Naturnahe Betriebe erreichen durch ihre Haltung eine überdurchschnittliche Widerstandskraft. Insbesondere bei der naturnahen Wirtschaftsweise, wie beispielsweise auf Bio- oder Demeterbetrieben, sichert das schweizerische Kontrollsystem schon heute einen hohen Standard an vernünftigen und verlässlichen Tierhaltungsbedingungen, welche eine hohe Tiergesundheit garantieren. Diese gilt es auszufeilen und gebührend zu respektieren. Erwiesenermassen verbleiben solche Betriebe von Problemkrankheiten verschont. Das heisst, dass die aus der naturnahen Haltung resultierenden gesundheitlichen Vorteile auch in der Tierseuchengesetzgebung ihren Niederschlag finden sollten, sodass bei zu bekämpfenden oder zu beobachtenden Seuchen bei naturnaher Haltung keinesfalls nur chemische Präventionsmassnahmen vorgesehen werden dürfen.

Die Schweiz hat einen anerkannt hohen Standard in der Gesundheit der Nutztiere. Dies kommt durch das gesunde Gleichgewicht aus optimaler Anpassung an die natürlichen Lebensbedingungen und der hohen Eigenverantwortung der Tierhalter zustande. Die Prävention von Tierseuchen muss hauptsächlich dazu dienen, die wirklich gefährlichen Krankheiten einzudämmen. Dabei darf aber dem Tierhalter die Verantwortung für seine Tiere, die er am besten kennt, nicht einfach entzogen werden, wenn Tierkrankheiten oder Tierseuchen auch mit individuellen und alternativen Mitteln bewältigt werden können, im Besonderen dann, wenn schon positive Erfahrungswerte vorliegen.

Die Tierschutzgesetzgebung lässt bereits heute eine Unterscheidung zwischen staatlichen Obligationen und individueller Verantwortung zu. Dieses System hat sich auch bewährt und sollte grundsätzlich nicht abgeändert werden. Die einseitige Ausweitung des staatlichen Eingreifens mittels obligatorischen Impfungen oder sonstigen obligatorischen Massnahmen würde an einer effizienten und verhältnismässigen Prävention vorbeischiessen. Während Obligationen nur bei den beiden gefährlichsten Kategorien von Seuchen, den hochansteckenden und auszurottenden als sinnvoll zu betrachten sind, ist die Verantwortung bei zu bekämpfenden und zu beobachtenden Seuchen den Tierhaltern weiterhin zu überlassen. Daneben können bei diesen beiden Kategorien immer noch verhältnismässige Mittel wie Informationen zur Krankheit und deren Bekämpfung, auch im alternativ-medizinischen Bereich, zur Verfügung gestellt werden. Statt auf vermehrte Massen- und Impfbobligationen zu setzen, sollten die betroffenen Tierhalter besser und stärker in die Entscheidungsfindung integriert werden. Es sind Lösungen anzustreben, welche die vielfältigen und kreativen Ansätze der Betroffenen berücksichtigen, um dem Ziel von gesunden Tierbeständen näher zu kommen. Staatliche Einheitslösungen können nicht der einzige Weg sein. Die Tierseuchengesetzgebung soll dieser dualen Lösung eindeutig den Vorzug geben und insbesondere die zweifelsohne vorhandene Verantwortung der Tierhalter mit einbeziehen. Sie sind es denn auch, die allenfalls am Schluss den Schaden davontragen.

Transparenz und Nachweisnotwendigkeit

Die Nachweise zu den vom BVet erklärten Seuchen müssen öffentlich zugänglich sein. Jeder Schweizerbürger hat das Recht, solche einzusehen. Was vom BVet, bzw. vom Bundesrat als Seuche erklärt wird, muss auf der Basis allgemein anerkannter, naturwissenschaftlicher Nachweise beruhen.

Impfstoffe und Medikamente dürfen nur dann Anwendung finden, wenn sie gemäss Arzneimittel- und Lebensmittelgesetz zugelassen sind.

Der Verein zur Förderung einer wesensgemässen Landwirtschaft beantragt die Rücknahme des Geschäfts. Folgende Erwägungen zu einzelnen Bestimmungen bei der Neuauflage sind zu berücksichtigen:

Art. 1/2

Was vom BVet, bzw. vom Bundesrat als Seuche erklärt wird, muss auf der Basis allgemein anerkannter, naturwissenschaftlicher Nachweise beruhen. Impfstoffe und Medikamente dürfen nur dann Anwendung finden, wenn sie gemäss Arzneimittel- und Lebensmittelgesetz zugelassen sind.

Art. 1/27

Es wird in Anbetracht des dualen Systems ein Mitspracherecht der betroffenen Tierhalter mindestens für die Kategorien der zu bekämpfenden und zu beobachtenden Seuchen verlangt.

Art. 32

Schäden infolge von staatlichen obligatorischen Massnahmen müssen ausnahmslos vollumfänglich vergütet werden. Ausnahmen wie etwa bei der Blauzungenkrankheit im Jahr 2009 soll es keine mehr geben, da damit ein unverhältnismässiges Drohungsmittel entsteht.

Art. 38 Abs. 1

Diese Bestimmung verstösst gegen die in der Bundesverfassung verankerte Wirtschafts- und Gewerbefreiheit. Tierhalter, die ihre Eigenverantwortung übernehmen und sich beispielsweise zu Recht gegen ein Obligatorium (z.B. Impfung) stellen, dürfen nicht durch eine Kürzung der Direktzahlungen bestraft werden. Die Direktzahlungen haben keinen Zusammenhang mit der Tierseuchengesetzgebung, sondern mit der Bewirtschaftung der Kulturflächen der Schweiz. Es ist unzulässig, einen Tierhalter mit Drohungen des Entzugs von Direktzahlungen zu einem Obligatorium zu zwingen, ohne dass dieser sich gegen die Massnahme zur Wehr setzen kann. Die Rechtsbehelfe eines Betroffenen würden ausgehebelt und umgangen, wenn Direktzahlungen eingestellt werden könnten, nur weil ein Betroffener sich beispielsweise im Rahmen der Rechtsordnung mit zulässigen Mitteln gegen eine obligatorische Massnahme wehrt. Kürzungen von Direktzahlungen können nur dann vorgenommen werden, wenn die mit den Direktzahlungen bewirkten und unterstützten Ziele und Mittel der Bewirtschaftung der Kulturflächen beeinträchtigt werden. Die Fälle der Kürzungen sind in der entsprechenden Gesetzgebung zu den Direktzahlungen aufgeführt. Die Tierseuchenbekämpfung ist jedoch kein Ziel der Gesetzgebung zu den Direktzahlungen. Folglich dürfen die Direktzahlungen nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Tierhalter obligatorische Massnahmen zur Tierseuchenbekämpfung befolgt oder nicht. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich beispielsweise ein betroffener Tierhalter zu Recht gegen eine ihm auferlegte obligatorische Massnahme, z.B. Impfung, wehrt und die entsprechende Verfügung erfolgreich anfechten kann. Unter der Androhung der Kürzung oder des Entzugs der Direktzahlungen würde es ihm faktisch verunmöglicht, eine obligatorische Massnahme einer Prüfung auf ihre Gesetzmässigkeit hin zuführen zu können.

Da solche Rechtsmittelverfahren erfahrungsgemäss Jahre andauern, könnte ein betroffener Tierhalter durch den Entzug der Direktzahlungen seine Existenzgrundlage verlieren. Solche Resultate können und dürfen nicht die Folge für einen Betroffenen sein, der auf legale Art und Weise den Rechtsschutz sucht.

Schliesslich ist auch der Vergleich im erläuternden Bericht zum Vorentwurf mit Verletzungen der Bestimmungen über den Gewässerschutz-, dem Umweltschutz- und Tierschutzgesetzgebung nicht haltbar. Obligatorische Massnahmen, gestützt auf die Tierseuchengesetzgebung, werden immer mit einem sofortigen Vollzug ausgestattet. Mit anderen Worten, wer seine schutzwürdigen Interessen wahrnehmen will, kann sich dagegen

nicht wehren, weil den entsprechenden Rechtsmitteln gegen die Verfügungen jeweils die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Wenn also ein Tierhalter aus berechtigten Gründen eine Verfügung anfechten möchte, so riskiert jedes Mal seine wirtschaftliche Existenz. Faktisch gesehen wird ihm damit die Ausübung des ihm zustehenden Grundrechts verunmöglicht. Art. 38 Abs. 1 ist damit zu streichen.

Art. 42 f

Die Anschaffung von Impfstoffen sollte nur unter Beizug der Betroffenen oder den entsprechenden Verbänden möglich sein.

Gestützt auf diese Ausführungen werden folgende Anträge gestellt:

1. Das Geschäft sei zurückzunehmen und die oberwähnten Erläuterungen bei der Neuauflage zu berücksichtigen.
2. Die aktuelle Einteilung der Seuchen sei dazu zu benutzen, eine saubere Abgrenzung zwischen staatlichen Obligationen und individueller Verantwortung zu definieren, wobei sich staatliche, obligatorische Massnahmen auf die hochansteckenden und auszurottenden Seuchen zu beschränken haben.
3. Bei der Erstellung von Massnahmen seien die Tierhalter stärker als heute mit einzubeziehen. Bei den zu bekämpfenden zu beobachtenden Seuchen seien Lösungen zu bevorzugen, welche auch alternative Ansätze zulassen.
4. Jede Präventionsmassnahme sei genauestens zu verfolgen, unter Offenlegung aller Daten.
5. Treten Schäden durch staatliche, obligatorische Massnahmen auf, sorgt der Staat für angemessenen Schadenersatz, ohne dass der Tierhalter Kausalitäten etc. nachweisen muss.
6. „Zwangsformulierungen“ seien durch das Wort „Obligatorium/obligatorisch“ zu ersetzen.
7. Eine Seuche darf nur dann als Seuche erklärt werden, wenn die notwendigen Nachweise auf der Basis allgemein anerkannter, naturwissenschaftlicher Beweise beruhen. Die zu ihrer Behandlung, bzw. Prävention anzuwendenden Impfstoffe, bzw. Medikamente, müssen gemäss Arznei- und Lebensmittelgesetz zugelassen sein.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen
Für den Vorstand

Sybilla Kölbener

Sybilla Kölbener/Raselli, Biohof Pagnoncini, 7746 Le Prese / Tel: 081 844 06 39 / Mail sybilla_koelbener@hotmail.com

Verein zur Förderung einer wesensgemässen Landwirtschaft
Associazione per una agricoltura adeguata alla creatura
Chauenas, 7550 Scuol / www.blauzungenimpfung.ch

